

Archiviert: Dienstag, 28. April 2026 11:04:13
Von: [REDACTED]
Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Wed, 22 Apr 2026 00:02:41
Gesendet: Tue, 21 Apr 2026 22:02:32
An: [REDACTED]
Cc: [BUERO-IIIIC1](#)
Betreff: Bundesbedarfsplangesetz - STELLUNGNAHME: Tarchon und Bornholm Energy Islands
Wichtigkeit: High
Vertraulichkeit: None

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Lieber [REDACTED]

wir haben den Entwurf für das Bundesbedarfsplangesetz erhalten und freuen uns, dass auch das Projekt Tarchon (Interkonnektor UK-Deutschland) inkludiert ist.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der „Freileitungsvorrang“ im Gesetzentwurf – anders als dort formuliert - nicht auf die Projekte Tarchon und Bornholm Energy Island angewandt werden sollte, da hier keine Zuständigkeit der BNetzA vorliegt. Zudem ist ein „Freileitungsvorrang“ auch nicht für Projektabschnitte umsetzbar, die unter See verlaufen (das ist ja technisch unmöglich).

Wir haben hierzu und nachstehend eine kurze Stellungnahme formuliert, welche wir Sie nach Möglichkeit noch im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen bitten. Weitere Erläuterungen gehen aus der Stellungnahme hervor. Nach meiner Erinnerung gibt es eine Konsultationsfrist bis 21.04.?

Vielen Dank und viele Grüße
[REDACTED]

***** STELLUNGNAHME CIP (Copenhagen Infrastructure Partners) zum aktuellen Entwurf des BBPIG

I. Regelungsintention des Freileitungsvorrangs: Beschränkung auf Vorhaben in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPIG-E vor, dass Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen und ab dem Datum des Inkrafttretens erstmals in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden, nicht mit „E“ gekennzeichnet werden und als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern sind. Der Erdkabelvorrang wird für diese Vorhaben aufgehoben und durch einen Freileitungsvorrang ersetzt.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich klar, dass § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPIG-E auf Vorhaben abzielt, für die die Bundesnetzagentur zuständig ist. Die Begründung zu Nummer 1 führt hierzu wörtlich aus:

„Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 regelt, dass für Gleichstromleitungen, die beginnend vom [Datum des Inkrafttretens] dieses Gesetzes erstmalig in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden, der Erdkabelvorrang aufgehoben wird und die Leitung als Freileitung zu errichten, zu betreiben und zu ändern ist. Grundsätzlich besteht für die Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur im Hinblick auf diese

Vorhaben damit kein Entscheidungsspielraum mehr für die Frage, ob die Leitung als Erdkabel oder als Freileitung errichtet werden kann."

Der Bezug auf die Bundesnetzagentur in der Gesetzesbegründung macht deutlich, dass der Freileitungsvorrang nur für solche Gleichstromvorhaben vorgesehen sein soll, bei denen die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung und Planfeststellung nach den §§ 4 bis 28 NABEG durchführt. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wird durch die Kennzeichnung der Vorhaben mit „A1“, „A2“ oder „C“ im Bundesbedarfsplan begründet, da diese Kennzeichnungen länderübergreifende bzw. grenzüberschreitende Vorhaben identifizieren, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

II. Unbeabsichtigte Erfassung der Vorhaben Tarchon und Bornholm Energy Island

Der Wortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPIG-E geht jedoch über die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Regelungsintention hinaus. Der vorliegende Entwurf der Vorschrift erfasst in ihrer derzeitigen Fassung sämtliche Gleichstromvorhaben, die erstmals in die Anlage aufgenommen werden – und zwar unabhängig davon, ob sie in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen oder nicht.

Hiervon konkret betroffen sind insbesondere zwei Vorhaben, die lediglich mit „B“ (Pilotprojekt für verlustarme Übertragung) gekennzeichnet sind und gerade nicht die für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur erforderliche Kennzeichnung mit „A1“, „A2“ oder „C“ tragen:

- **Vorhaben 108** – Höchstspannungsleitung Niederlangen – Vereinigtes Königreich (Tarchon); Gleichstrom, Kennzeichnung: B. – Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Großbritannien. Das Vorhaben ist als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung gekennzeichnet.
- **Vorhaben 136** – Höchstspannungsleitung Brünzow/Kemnitz – Königreich Dänemark (Bornholm Energy Island); Gleichstrom, Kennzeichnung: B. – Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Dänemark und ist ebenfalls als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung gekennzeichnet.

Da beide Vorhaben erstmals in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden und Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen, würden sie jedoch nach dem derzeitigen Wortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPIG-E dem Freileitungsvorrang unterliegen. Dies kann nach der erkennbaren Regelungsintention nicht gewollt sein, da für diese Vorhaben gerade nicht die Bundesnetzagentur, sondern die jeweiligen Landesbehörden zuständig sind.

Hinzu kommt, dass der Freileitungsvorrang für die Vorhaben Tarchon und Bornholm Energy Island aus technischen Gründen gar nicht umsetzbar ist, soweit die Leitungen im seeseitigen Bereich verlaufen. Beide Vorhaben sind als grenzüberschreitende Interkonnektoren konzipiert, deren wesentliche Streckenabschnitte als Seekabel durch die Nord- bzw. Ostsee geführt werden. Eine Ausführung als Freileitung ist für diese seeseitigen Abschnitte technisch ausgeschlossen. Die Anwendung des Freileitungsvorrangs auf diese Vorhaben ginge daher auch in tatsächlicher Hinsicht ins Leere und bestätigt, dass der Gesetzgeber derartige Vorhaben nicht im Blick hatte.

III. Konkrete Auswirkungen am Beispiel des Vorhabens Tarchon (Vorhaben 108)

Für das Vorhaben Tarchon hätte die Anwendung des Freileitungsvorrangs gravierende praktische Konsequenzen: Die Ausführung als Freileitung anstelle der bislang geplanten Erdverkabelung würde eine vollständige Neuplanung des Vorhabens auf dem Festland erforderlich machen. Die bereits durchgeführten behördlichen Abstimmungen müssten allesamt wiederholt werden. Dies würde zu einer erheblichen Verzögerung des Vorhabens von mehreren Monaten bis zu einem Jahr führen.

Eine solche Verzögerung steht im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzentwurfs, der gerade darauf abzielt, einen „Fadenriss bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren der Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden“ und die Voraussetzungen für einen schnellen Ausbau des Übertragungsnetzes zu schaffen. Der Gesetzgeber hat in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Projekten vermieden werden sollen.

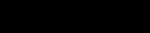
IV. Änderungsvorschlag

Zur Vermeidung einer vorstehend beschriebenen unbeabsichtigten Erfassung von Vorhaben außerhalb der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Wortlaut und erkennbarer gesetzgeberischer Intention regen wir an, § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPIG-E wie folgt zu fassen:

*„[...] Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen, und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt **und mit A1, A2 oder C gekennzeichnet** werden, werden nicht mit ‚E‘ gekennzeichnet und sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. [...]“*

Durch die Ergänzung „**und mit A1, A2 oder C gekennzeichnet**“ wird sichergestellt, dass der Freileitungsvorrang auf solche Gleichstromvorhaben beschränkt ist, für die die Bundesnetzagentur nach dem NABEG zuständig ist. Vorhaben wie Tarchon (Nr. 108) und Bornholm Energy Island (Nr. 136), die lediglich mit „B“ gekennzeichnet sind, würden vom Freileitungsvorrang ausgenommen. Für diese Vorhaben bliebe es beim bisherigen Erdkabelvorrang, was der Systematik des Gesetzes entspricht und die bereits laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht gefährdet.

Diese Anpassung stellt die Kohärenz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Regelungsintention her, ohne die grundsätzliche Zielsetzung des Freileitungsvorrangs für Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zu beeinträchtigen.“

M: 
L: Hamburg, DE